

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1703

Lommiswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Lommiswil reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5'000
- Entwässerungskonzept und Hydraulische Berechnung, Bericht
- Vorprojekt allgemein, Bericht
- Vorprojekt Unterhalt am Abwassernetz, Bericht
- Vorprojekt Bauliche Sanierungen, Bericht
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Sanierungsplan, Situation 1:2'000.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch unter anderem die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2008
- Kopie der Publikation zur öffentlichen Auflage
- Unterlagen zu den eingegangenen Einsprachen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 493 vom 2. Februar 1993 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Lommiswil ersetzen.

1.4 Das Abwasser der Gemeinde Lommiswil wird in der Abwasserreinigungsanlage des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage (ARA) Bellach-Lommiswil-Langendorf in Bellach gereinigt.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen; Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Abs. 1 PBG).

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Planänderungen, deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und die der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen, kann der Regierungsrat selbst beschliessen (vgl. § 18 Abs. 3 PBG).

2.2 Verfahren

Wie den Vorakten (Auszug aus dem Protokoll über die entsprechende Sitzung) zu entnehmen ist, hat der Gemeinderat am 15. Mai 2008 die öffentliche Auflage des GEP beschlossen. Nach entsprechender Publikation im amtlichen Anzeiger lagen die massgeblichen Planunterlagen in der Zeit vom 23. Mai 2008 bis am 21. Juni 2008 bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

Dagegen wurden fristgerecht zwei Einsprachen erhoben, nämlich

- am 19. Juni 2008 durch Hostettler Peter, Späti Urs und Zürcher Rolf, alle 4512 Belach, alle v.d. Rechtsanwältin Christa Hostettler, 3014 Bern, und
- am 20. Juni 2008 durch die BLS AG, Infrastruktur Immobilien, 3401 Burgdorf.

An seiner Sitzung vom 8. Juli 2010 wies der Gemeinderat beide Einsprachen ab, beschloss (implizit) den GEP und verabschiedete diesen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung. Der Entscheid über ihre Einsprachen wurde den Einsprechern mit Verfügungen vom 24. August 2010 eröffnet.

Am 6. September 2010 gelangten sowohl Peter Hostettler, Urs Späti und Rolf Zürcher, wiederum vertreten durch Rechtsanwältin Christa Hostettler, als auch die BLS AG, Infrastruktur Immobilien, mittlerweile firmierend als BLS Netz AG, Infrastruktur Immobilien, mit Beschwerde an den Regierungsrat. Derweil die erstgenannte Beschwerde zwischenzeitlich zufolge Vergleichs abgeschrieben werden konnte (vgl. die in Rechtskraft erwachsene Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 31. Mai 2011), bleibt jene der BLS nachfolgend durch den Regierungsrat zu behandeln.

[Anmerkung: In der Folge verzögerte sich das (beim Bau- und Justizdepartement als Instruktionsbehörde) hängige Beschwerde- und Genehmigungsverfahren, weil die zu genehmigenden Auflagepläne bei der Gemeinde vorübergehend in Verstoss geraten waren.]

2.3 Behandlung der Beschwerde der BLS Netz AG, Infrastruktur Immobilien, Bucherstrasse 3, 3401 Burgdorf

2.3.1 Prozessgeschichte und Rechtsbegehren

a. In ihrer seinerzeitigen Einsprache an den Gemeinderat hatte die Beschwerdeführerin beantragt, es seien die Parzellen der BLS AG aus dem GEP (wörtlich: „... aus den Überbauungsvorschriften und Plänen ...“) zu löschen. Eventualiter sei auf den GEP-Unterlagen zu vermerken, dass der Einbezug der Bahngrundstücke in die Auflageakten allein aus Gründen der Darstellung erfolge und der GEP auf diesen keine Rechtswirkungen entfalte. Insbesondere sei „... die Anschlusspflicht der Gebäude auf Bahnhofareal ... aus Plan und Vorschriften zu entfernen.“ Zur Begründung ihrer Begehren hatte sie sich im Wesentlichen auf die Massgeblichkeit des - als spezielles Bundesrecht Vorrang beanspruchenden - Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) berufen. Die bauliche Zukunft des Stationsgebäudes wiederum sei ungewiss, werde aktuell BLS-intern überprüft. Vor diesem Hintergrund würde sich die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation als unverhältnismässig erweisen. Es sei diesbezüglich ein Aufschub von fünf Jahren zu gewähren.

Dem hielt der Gemeinderat in seinem abschlägigen Entscheid entgegen, auch beim Gewässerschutzgesetz, worauf sich das GEP stütze, handle es sich um Bundesrecht, und dieses gebiete den Einbezug sämtlicher für die Abwasserbeseitigung relevanter Flächen in die Entwässerungsplanung. Dabei werde, wo Bahntrasse an Bauzone grenze, dieses wie Bauzone behandelt. Soweit tatsächlich Bahnareal betreffend, stelle das Planwerk jedoch grundsätzlich bloss die bereits gegebenen Entwässerungsverhältnisse dar. Deshalb seien für die Einsprecherin im Grundsatz keine nachteiligen Veränderungen zu verzeichnen. Das Stationsgebäude jedoch sei bewohnbar und verfüge über sanitäre Einrichtungen, weshalb es den diesbezüglichen Bestimmungen des Gewässerschutzrechts unterstehe. Das GEP verlange indessen keinen sofortigen Anschluss an die öffentliche Kanalisation, womit dem [Eventual-]Begehren der Einsprecherin um Aufschub denn auch bereits entsprochen sei. Hingegen sei die bestehende Klärgrube mit Überlauf nicht mehr gesetzeskonform; sie müsse - im Sinne einer Sofortmassnahme - in eine abflusslose Grube umgebaut werden. Zur Gewährleistung regelmässiger und fachgerechter Entleerung sei ferner ein vom Amt für Umwelt zu genehmigender Abnahmevertrag abzuschliessen. Die Anschlusspflicht werde erst mit der - für die nächsten Jahre noch nicht vorgesehenen - Erstellung der öffentlichen Kanalisation aktuell.

b. In ihrer Beschwerde an den Regierungsrat begehrt die BLS Netz AG, den GEP der Einwohnergemeinde Lommiswil nicht zu genehmigen. Eventualiter sei er wie folgt anzupassen: Die Parzellen der BLS seien aus dem Geltungsbereich des Plans zu entlassen; von der Anschlusspflicht betreffend die Bauten auf dem Bahnhofareal und den damit im Zusammenhang stehenden Sofortmassnahmen sei abzusehen. Die Argumentation der Beschwerdeführerin deckt sich im Wesentlichen mit ihrer früheren in der Einsprache. Zweck des GEP sei es, Lage und Verlauf bestehender wie auch erst projektierte öffentlicher Abwasserleitungen rechtlich sicherzustellen. Soweit der Plan auch Grundeigentum der BLS erfasse, sei aber die Eisenbahngesetzgebung massgebend, seien insbesondere Art. 31 i.V.m. Art. 24 und Art. 18 EBG sowie Art. 18m EGB zu beachten. Als *lex specialis* gehe das EBG der Gewässerschutzgesetzgebung zweifellos vor. Was das Stationsgebäude betreffe, erweise sich - angesichts dessen momentan ungewisser Zukunft - nicht allein die vorgesehene definitive Massnahme (Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem) als unverhältnismässig, sondern bereits und insbesondere die als Übergangslösung vorgesehenen Sofortmassnahmen (Umbau der bestehenden Klärgrube in eine abflusslose Grube und periodische Abfuhr des gesammelten Abwassers auf eine Abwasserreinigungsanlage). So würden bei bescheidenem Nutzen (ein-

zelle Liegenschaft mit einer einzigen Familie als Bewohnerin) für die Grundeigentümerin hohe Kosten anfallen (Umbau der Grube) und dies bloss für eine Übergangsfrist.

Der Gemeinderat erklärt in seiner Vernehmlassung vom 2. Dezember 2010 Festhalten am angefochtenen Entscheid und beantragt entsprechend die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei, und zwar unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin. Zur Begründung verweist er auf seine früheren Erwägungen im Einspracheentscheid.

2.3.2 Eintretensfrage und materielle Behandlung

a. Als vom GEP betroffene Grundeigentümerin und Adressatin des gemeinderätlichen Einspracheentscheides ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 PBG). Auf die frist- und formgerecht [vgl. § 17 Abs. 1 PBG sowie § 33 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11)] erhobene Beschwerde ist folglich einzutreten.

b. In der Beschwerdeschrift (wie auch bereits in der vorangehenden Einsprache) ist seitens der Rekurrentin kurz von den „Lommiswil-Parzellen der BLS“ die Rede. Welches diese sind, wird nicht konkretisiert. Als für die erhobenen Fragestellungen von Bedeutung - weil unmittelbar dem Bahnbetrieb dienend - fallen allerdings allein die Parzellen GB Lommiswil Nrn. 101 und 248 in Betracht. Die Parzelle Nr. 248 erstreckt sich über eine Länge von mehr als 2 km von der Gemeindegrenze zu Bellach im Osten bis hin zur Unterführung der Kantonsstrasse im Westen an der Gemeindegrenze zu Selzach und umfasst - mit einigen Ausnahmen („Ausbuchtungen“), darunter die Bahnhofanlage - im Wesentlichen den Korridor der Gleisanlagen. Die Parzelle Nr. 101 bildet die Fortsetzung des „Schlauches“ und endet an der Gemeindegrenze zu Oberdorf.

Aus den beiden Plänen „Nutzungsplan, Situation 1:2'000“, und „GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5'000“, ergeben sich zum einen mehrere Kreuzungsverhältnisse (Querungen) von Leitungen mit Gleisanlagen, so etwa im Westen der Parzelle Nr. 248 (zur ARA Bellach führende Verbandsleitung) oder im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 101 (kommunale Schmutzwasserleitungen), ferner die Situation, dass Leitungen innerhalb der Bahnparzellen parallel zum Gleis verlaufen, so etwa auf GB Nr. 248 im Bereich der nördlich angrenzenden Grundstücke Nrn. 252, 396, 456 und 717. Zum andern ergibt sich aus den genannten Plänen in Verbindung mit dem Bericht „Vorprojekt“ (vgl. a.a.O., Ziff. 11.2 und hier die Tabelle 11-1), dass das Bahnhofareal, d. h. der Bereich der Parzelle Nr. 248 zwischen der Grubenstrasse im Osten und dem Rainweg im Westen, im Trennsystem zu entwässern, im Speziellen das Stationsgebäude Bahnhofstrasse 1 (im Trennsystem) an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen ist. Konkret ergibt sich mit Bezug auf das Stationsgebäude, dass dieses heute in eine Klärgrube mit Überlauf entwässert wird, dass es nach (geplanter, jedoch noch ausstehender) Heranführung der öffentlichen Schmutzwasserleitung an die Kanalisation anzuschliessen ist, nämlich im Trennsystem, und dass - als Sofortmassnahme bzw. Übergangslösung bis zum vollzogenen Anschluss - die bestehende Grube in eine abflusslose umzubauen und das fortan darin zu sammelnde Abwasser periodisch auf eine ARA abzuführen ist. Diese Themen werden von der Beschwerdeführerin angesprochen. Dabei stellen sich sowohl Verfahrensfragen wie auch solche materieller Art.

c. Als Erschliessungs- und damit Nutzungsplan (vgl. § 14 Abs. 1 PBG) ist der GEP grundeigentümergebunden [vgl. Art. 21 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)]. Zentraler Ausdruck davon ist § 42 Abs. 1 PBG, wonach „... Grundeigentümer ... gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen ... bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden haben.“ Die Verbindlichkeit respektive

Wirkungen des GEP erschöpft/-en sich indessen nicht in Duldungspflichten. Vielmehr begründet der GEP auch Pflichten zu positivem Tun; so etwa, wenn er festlegt, wie eine konkrete Liegenschaft zu entwässern ist (nämlich z. B. durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation). Im Unterscheid zu den ebenfalls begründeten Duldungspflichten kommt ihm hier allerdings „bloss“ mittelbare Wirkung zu. Kommt der handlungspflichtige Grundeigentümer der Anordnung des Plans nicht nach, kann nicht direkt gestützt auf diesen vollstreckt werden, bedarf es vorerst einer ihn umsetzenden - eben vermittelnden - Verfügung (Bsp: Anschlussverfügung).

Die Beschwerdeführerin - Grundeigentümerin und konzessionierte Eisenbahnunternehmung im Sinne von Art. 5 ff. EBG - beruft sich auf die Geltung der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung. Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bestimmungen des Eisenbahnrechts zu jenen des kantonalen Planungs- und eidgenössischen Gewässerschutzrechts stehen, soweit sie überhaupt zu abweichenden Ergebnissen führen. D. h., es ist prüfen, was wann gilt, und die entsprechende Frage soll nachfolgend für die drei erwähnten Konstellationen (Kreuzungsverhältnisse, übrige auf Bahnparzellen verlaufende öffentliche Abwasserleitungen und Entwässerung des Stationsgebäudes) je separat beantwortet werden.

d. Nach Art. 24 Abs. 1 EBG bedürfen „neue Kreuzungen sowie die Änderung oder Verlegung bestehender Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen oder privaten Strassen und Wegen ... der Genehmigung des BAV“, und es werden - das Verfahren betreffend - die Artikel 18 - 18i und 18m des Gesetzes als anwendbar erklärt. Absatz 2 betrifft den materiellen Aspekt und hält fest, dass „Kreuzungen mit öffentlichen, dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen ... zu genehmigen [sind], wenn während und nach ihrer Erstellung durch die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen der unbehinderte Betrieb der Eisenbahn gewährleistet bleibt und ein geplanter Ausbau der Eisenbahnanlagen nicht beeinträchtigt wird. Art. 31 Abs. 1 EBG schliesslich erklärt Art. 24 EBG als auf „... Kreuzungen zwischen der Bahn und öffentlichen oder privaten ... Leitungen ...“ sinngemäss anwendbar.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unmissverständlich, dass die betroffene Eisenbahnunternehmung nicht mittels kommunalen Erschliessungsplans verhalten werden kann, Querungen ihrer Gleisanlagen mit Abwasserleitungen zu dulden. Dass es vorliegend, wie der Gemeinderat argumentiert, ausschliesslich um bereits bestehende Querungen geht, ändert nichts. Das Wort „neue“ (scil. Kreuzungen) in Art. 24 Abs. 1 EBG will einzig jene Querungen vom Geltungsbereich der Bestimmung ausnehmen, die bei ihrem Inkrafttreten bereits bestanden haben. Eine andere als bloss orientierende Darstellung im GEP kommt respektive käme damit allein für Querungen in Frage, die noch vor Inkrafttreten der heute geltenden Bestimmung (und allfälliger Vorläufer vergleichbaren Inhalts) erstellt oder geändert/verlegt worden sind. Jedenfalls galten Art. 24 Abs. 1 Satz 1 wie auch Art. 31 Abs. 1 EBG bereits bei Inkraftsetzung des Gesetzes am 1. Juli 1958, nur dass damals noch nicht das Bundesamt für Verkehr (BAV), sondern die „Aufsichtsbehörde“ - nämlich das „Post- und Eisenbahndepartement“ - für die Genehmigung von Kreuzungen zuständig war.

e. Bei den übrigen, d. h. die Gleise nicht querenden, öffentlichen Abwasserleitungen und -anlagen auf Bahnparzellen wird es sich - aus eisenbahnrechtlicher Sicht - in der Regel um Nebenanlagen im Sinne von Art. 18m Abs. 1 EBG handeln. So immer dann, wenn diese Leitungen/Anlagen nicht zumindest überwiegend dem Bahnbetrieb dienen. Ihre Erstellung oder Änderung untersteht damit zwar dem kantonalen (Verfahrens-)recht (d. h. ausschliesslich kommunales oder zusätzliches kantonales Baubewilligungsverfahren, je nachdem, ob Bau- oder Nichtbauzone betroffen ist), bedarf jedoch zusätzlich der Zustimmung der Bahnunternehmung (siehe a.a.O.). Dass Bauvorhaben auf fremdem Grund der Zustimmung des Grundeigentümers bedürfen, ist an sich

nichts Spezielles, bildet vielmehr die Regel [für den Kanton Solothurn vgl. § 5 Abs. 1 lit. a Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)]. Für öffentliche Erschliessungsanlagen (wie etwa die vorliegend interessierenden Abwasserleitungen) gilt nun aber der bereits früher erwähnte § 42 Abs. 1 PBG, wonach diese - wenn in einem Erschliessungsplan vorgesehen - vom Grundeigentümer zu dulden sind, d. h. auch gegen seinen Willen erstellt werden können. Die Festlegung im Erschliessungsplan ersetzt die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers. Indessen schlägt § 42 Abs. 1 PBG - als kantonales Gesetzesrecht - gegen Bundesrecht (konkret: Art. 18m Abs. 1 EBG) nicht durch. Aus diesem Grund vermöchte eine Darstellung dieser Leitungen im Erschliessungsplan als Genehmigungsinhalt nicht die damit bezweckte Wirkung (Duldungspflicht) zu entfalten.

Leitungen alsdann, die überwiegend oder gar ausschliesslich dem Bahnbetrieb dienen, wie etwa Drainagen für Gleisanlagen, sind - soweit sie überhaupt zum kommunalen Leitungsnetz gehören - der kantonalen Zuständigkeit gänzlich entzogen (vgl. Art. 18 Abs. 1 - 4 EBG): Es gilt hier das von Bundesbehörden geführte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 18 ff. EBG.

Damit sind auch die nicht Geleise querenden öffentlichen Leitungen auf den Parzellen Nrn. 101 und 248 bloss orientierend darzustellen.

f. Was die Beseitigung des auf dem Bahnhofareal (vgl. dazu vorstehend lit. b, 2. Absatz) anfallenden Abwassers (Meteorwasser und häusliches Abwasser) betrifft, begründet der GEP eine Handlungspflicht. Er bezeichnet das besagte Areal als Sanierungsgebiet und verordnet seine Entwässerung im Trennsystem. Mit Bezug auf das Stationsgebäude Bahnhofstrasse 1 (mit sanitären Anlagen) im Speziellen gebietet der Plan - mittelfristig - den Anschluss an die Kanalisation (Schmutzwasserleitung), ferner - als Sofortmassnahme (Übergangslösung) - den Umbau der bestehenden Klärgrube in eine abflusslose Grube und die periodische Abfuhr des gesammelten Abwassers auf eine ARA. Anders als bei den vom Plan ebenfalls begründeten Duldungspflichten, wo es um bauliche Vorkehren Dritter (öff. Leitungen der Gemeinde) geht, die vom Grundeigentümer hingenommen werden müssen, wird hier von ihm ein aktives Tätigwerden verlangt. Er soll bewilligungspflichtige bauliche Vorkehren (kurzfristig: Umbau der Grube; mittelfristig: Realisierung der erforderlichen Anschlüsse) treffen. Es stellt sich die Frage, ob der GEP - bezogen auf Bahngrundstücke - derartige Anordnungen treffen darf.

Nach Art. 7 Abs. 3 GSchG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GSchV sorgen die Kantone für die Erstellung von GEPs, und Art. 5 Abs. 2 GSchV definiert deren Mindestinhalt. Dabei sieht das eidg. Gewässerschutzrecht an keiner Stelle vor, dass bestimmte Kategorien von Grundstücken generell vom Planungsgegenstand auszunehmen wären. Umgekehrt hält § 18 Abs. 1 EBG fest, dass „Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem ... Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), ... nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden“ dürfen, wobei in der Regel das BAV als Genehmigungsbehörde amtiert (vgl. Art. 18 Abs. 2 EBG). Gemäss den Absätzen 3 und 4 sodann werden mit „... der Plangenehmigung ... sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt“ und sind „kantonale Bewilligungen und Pläne ... nicht erforderlich.“ Art. 18a ff. EBG alsdann regeln das Verfahren (Plangenehmigungsverfahren), wobei Art. 18i EBG unter anderem für „örtlich ... [begrenzte] Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimm- baren Betroffenen“ Vereinfachungen vorsieht. Art. 18m EBG schliesslich regelt die „Nebenanlagen“, definiert als „... Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen ...“, und hält fest, dass deren „... Erstellung und Änderung ... dem kantonalen Recht ...“ unterstehen, sie jedoch „... nur mit Zustimmung der Bahnunternehmung bewilligt werden ...“ dürfen, wenn „... Bahngrundstücke beansprucht ...“ werden.

Bei genauem Hinsehen stehen die genannten Bestimmungen einander nicht entgegen. Das eidg. Gewässerschutzrecht - in Kombination mit dem kant. Planungsrecht - legt fest, wie eine konkrete Parzelle zu entwässern ist (z. B. durch Anschluss an die Kanalisation). Der (generell-konkrete) Erschliessungsplan - das GEP - setzt das materielle Bundesrecht innerhalb seines Perimeters parzellenspezifisch und verbindlich um. Ist - wie vorliegend - Bahnareal betroffen, bestimmt alsdann das eidg. Eisenbahnrecht, wie (d. h. in welchem Verfahren) die erforderlichen baulichen Massnahmen umzusetzen sind (eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren oder ordentliches Baubewilligungsverfahren). Vorliegend geht es um das Bahnhofareal, insbesondere um das Stationsgebäude, den Bahnhof. Auch wenn das (einst wohl als Dienstwohnung genutzte) Appartement im Obergeschoss des Bahnhofs heute fremdvermietet ist und - wie der Beschwerde implizit zu entnehmen ist - allein dieses über sanitäre Anlagen verfügt (keine öffentlich zugänglichen WC-Anlagen), ist im vorliegenden Zusammenhang (Einrichtungen zur Entwässerung der Baute selbst) beim Bahnhof wohl dennoch - und einheitlich - auf eine Eisenbahnanlage zu schliessen, wie beim übrigen Bahnhofareal auch. Die vom GEP geforderten baulichen Massnahmen werden folglich vom BAV - und hier wohl im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren - zu „bewilligen“ sein.

Die Beschwerdeführerin kritisiert die vom GEP angeordneten Massnahmen in relativ pauschaler Weise als unverhältnismässig. Was das Bahnhofareal insgesamt (exklusive Stationsgebäude) betrifft, geht es ausschliesslich um die Beseitigung des anfallenden Meteorwassers. In welchem Umfang hier Sanierungsbedarf besteht respektive entsprechende Anlagen (Anschlüsse oder Versickerungseinrichtungen) evtl. bereits vorhanden sind, bleibt weitgehend offen. Die Beschwerdeführerin jedenfalls äussert sich dazu nicht, und den GEP-Unterlagen sind ebensowenig weiterführende Angaben zu entnehmen. Indessen ergibt sich aus dem Plan (Nutzungsplan, Situation 1:2'000) deutlich, dass - abgesehen vom Bereich ganz im Westen - sich über die ganze Länge des Bahnhofareals erstreckend bereits eine öffentliche Regenwasserleitung vorhanden ist. Damit darf davon ausgegangen werden, dass die plankonforme Beseitigung des Meteorwassers hier kaum grössere Probleme stellen respektive Investitionen erfordern wird. Jedenfalls hat der Regierungsrat bei der beschriebenen Ausgangslage (Fehlen substantiiertes Vorbringen in der Beschwerde) keinen Anlass, dieser Frage näher nachzugehen.

Konkreter ist die Ausgangslage mit Bezug auf das Stationsgebäude. Was vorerst den vom Plan gebotenen *Endzustand* betrifft, den Anschluss der Baute an die öffentliche Kanalisation, nämlich im Trennsystem, und zwar nach Heranführung der hier vorgesehenen, aber noch nicht erstellten Schmutzwasserleitung (die Meteorwasserleitung liegt - wie erwähnt - bereits vor), ist Folgendes festzustellen:

- Die Art und Weise wie das häusliche Abwasser des Bahnhofs noch heute beseitigt wird (Klärgrube mit Überlauf), ist schon seit vielen Jahren unzulässig. Bereits das alte Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 (in Kraft gesetzt per 1. Juli 1972 und in Geltung bis Ende Oktober 1992) sah vor, dass alle verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen grundsätzlich innert 15 Jahren ab seinem Inkrafttreten aufzuheben sind (vgl. Art. 16 Abs. 1), begründete folglich eine Sanierungspflicht. Im Vordergrund der möglichen Massnahmen stand dabei der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (vgl. Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 18 Abs. 1 und 3). So verhält es sich auch heute (vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GSchG), wobei das aktuelle - seit 1. November 1992 geltende - Gesetz für Sachverhalte wie den vorliegenden keine expliziten Sanierungsvorschriften mehr enthält. Dies zweifellos gestützt auf die Annahme, die Sanierung in Sachen Beseitigung verschmutzten Abwassers sei abgeschlossen.
- Vor diesem Hintergrund kann die Pflicht zur *Sanierung an sich*, d. h. die längst fällige Herstellung des rechtskonformen Zustandes, mit Sicherheit nicht als unverhältnismässig beurteilt werden. Diesen Teilaspekt (Verhältnismässigkeit der Sanierung an sich)

spricht - wenn auch bloss implizit und selbstredend mit entgegengesetzter Würdigung - die Beschwerdeführerin an, wenn sie argumentiert, das Stationsgebäude weise bloss eine einzige (von einer Familie gemietete) Wohnung auf. Ihre Argumentation zielt offensichtlich darauf ab, die aus dem gegebenen Zustand resultierende Gewässerbelastung als vernachlässigbar darzustellen. Dieser Sichtweise ist nicht zu folgen, allein schon aus Gründen der Rechtsgleichheit. Anders verhielte es sich allein dann, wenn Gewissheit darüber bestünde, dass bereits in naher Zukunft entweder die Wohnung im Obergeschoss definitiv ausser Betrieb genommen oder gar das Stationsgebäude als Ganzes stillgelegt wird. Auch im ersten Fall könnte - da offenbar allein die Wohnung über sanitäre Anlagen verfügt - nicht nur auf den späteren Anschluss an die Schmutzwasserleitung verzichtet werden, sondern - eben aus Gründen der Verhältnismässigkeit - wohl auch auf die Sofortmassnahme (Umbau der bestehenden Abwassergrube).

- Weiterhin stellt sich - unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit - auch die Frage nach der/den *adäquaten Sanierungsmassnahmen*. Das GSchG sieht - wie bereits erwähnt - für verschmutztes Abwasser als Regelfall die Einleitung in die Kanalisation vor (vgl. Art. 11 und Art. 13 Abs. 1), und nach Erstellung der projektierten Schmutzwasserleitung (mit Beginn bei KS 2.1 auf GB Nr. 248) wird die Anschlusspflicht im Grundsatz auch nicht mehr in Frage gestellt werden können (vgl. diesbezüglich Art. 11 Abs. 2 GSchG). Bis zum vorgesehenen Anschlusspunkt (bei KS 2.1) ergibt sich allerdings noch eine private Zuleitung (Hausanschluss) von rund 80 m Länge, mehrheitlich verlaufend durch befestigten Grund (Strassenareal). Der Anschluss an die öffentliche Leitung wird folglich mit bedeutenden Kosten verbunden sein. Sollte seitens der Beschwerdeführerin nun spätestens im Zeitpunkt eintretender Anschlussmöglichkeit (Fertigstellung der projektierten Leitung) zugesichert werden, die weitere (schmutzwasserrelevante) Nutzung des Stationsgebäudes innert nützlicher Frist aufzugeben, könnte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit möglicherweise erlauben oder gar gebieten, während beschränkter Dauer noch in die - als Übergangslösung erstellte - abflusslose Grube zu entwässern.

Vergleichbare Fragestellungen ergeben sich bereits mit Bezug auf die vom GEP geforderte *Sofortmassnahme* (bauliche Umgestaltung der Abwassergrube und Abfuhr des gesammelten Abwassers auf eine ARA). So ist deren Funktion doch untrennbar mit den Modalitäten der Umsetzung der definitiven Lösung (Anschluss an die öff. Kanalisation) verbunden. Damit kann sich die geforderte Sofortmassnahme nicht nur im bereits angesprochenen Fall (kurz bevorstehende Aufgabe der Schmutzwasser generierenden Nutzung des Stationsgebäudes) möglicherweise als unverhältnismässig erweisen, sondern etwa auch dann, wenn die projektierte Schmutzwasserleitung bereits in naher Zukunft realisiert werden sollte.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Verhältnismässigkeit der vom Plan für das Stationsgebäude geforderten Massnahmen (vgl. dazu insb. die Fussnote Nr. 1 zur Tabelle 11-1 unter Ziff. 11.2 des Berichts „Vorprojekt“ vom 10. April 2008) gestützt auf die gegebene Aktenlage nicht (abschliessend) beurteilt werden kann. Zum einen geht es nicht an, dass die Beschwerdeführerin unter Berufung auf die „momentane Ungewissheit“ der Zukunft des Stationsgebäudes sich der abwasserrechtlichen Sanierung desselben fortwährend entziehen kann (siehe diesbezüglich einerseits den bereits in der Einsprache vom 20. Juni 2008 gestellten Eventualantrag um eine fünfjährige Verschiebung der Anschlusspflicht, andererseits die jüngsten Meldungen in der Tagespresse, wonach der Fortbestand der Bahnlinie Solothurn – Moutier derzeit überprüft wird). Zum andern ist für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen von zentraler Bedeutung, wann die Gemeinde die projektierte Abwasserleitung zu erstellen gedenkt. Es bedarf mit andern Worten von beiden Seiten verbindlicher Präzisierungen respektive Zusagen. Von Relevanz sind ferner nicht zuletzt die Kosten für den Umbau

der Abwassergrube wie auch für den späteren Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Auch dazu liegen bis anhin keine Angaben (Schätzungen) vor.

Bei dieser Ausgangslage ist das Stationsgebäude einstweilen von der Genehmigung des GEP auszunehmen. Die Angelegenheit ist zur Neu Beurteilung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an den Gemeinderat zurückzuweisen. Dieser wird die Beschwerdeführerin - unter Ansetzung angemessener Frist - vorerst zur Beibringung von Kostenvoranschlägen (für den Umbau der Abwassergrube wie auch für den Anschluss an die projektierte Schmutzwasserleitung) aufzufordern haben, ferner zur verbindlichen Bekanntgabe der noch vorgesehenen Dauer der abwasserrelevanten Nutzung des Stationsgebäudes, oder aber - alternativ - zur Abgabe der verbindlichen Erklärung, dass diese Nutzung der Baute spätestens innert Jahresfrist aufgegeben wird. In der Folge wird der Gemeinderat *mit beim Regierungsrat anfechtbarer Verfügung* neu über die beim Stationsgebäude zu treffenden Massnahmen zu befinden haben. Dabei wird er für den Fall, dass der Anschluss an die Kanalisation weiterhin eine Massnahmenstufe darstellt, sich seinerseits verbindlich zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erstellung der hierfür erforderlichen öffentlichen Leitung zu äussern haben.

g. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen ist, als die öffentlichen Abwasserleitungen auf den Bahnparzellen GB Lommiswil Nrn. 101 und 248 bloss orientierend darzustellen sind (vgl. dazu vorstehend lit. b - e) und die Planungssache - soweit die Beseitigung des beim Stationsgebäude anfallenden Abwassers betreffend - zur Neu Beurteilung im Sinne der vorstehenden Erwägungen (vgl. lit. f) an den Gemeinderat zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Im ersten Fall (Anweisung zur abweichenden Art der Darstellung der öffentlichen Abwasserleitungen auf Bahnareal) kommt es zu Planänderungen im Sinne von § 18 Abs. 3 PBG, welche vom Regierungsrat in eigener Regie beschlossen werden können. Die gegebenenfalls aus der anstehenden Neu Beurteilung des Stationsgebäudes resultierenden Änderungen wiederum werden keine Neuauflage des Planwerks erfordern; die Anforderungen von § 19 PBG sind beim dem Gemeinderat vorstehend empfohlenen Vorgehen erfüllt.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die mit Fr. 1'500.00 zu beziffernden Verfahrenskosten je hälftig zu verteilen, wobei der an sich auf den Gemeinderat entfallende Anteil vom Kanton Solothurn zu tragen ist [vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) sowie Art. 37 Abs. 2 Satz 2 VRG]. Der Kostenanteil der Beschwerdeführerin ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 gedeckt; der Überschuss von Fr. 250.00 ist ihr zurückzuerstatten. Der Zuspruch respektive die Auferlegung von Parteientschädigungen fällt zum Vornherein ausser Betracht (vgl. § 39 VRG).

- 2.4 Am 19. Mai 2014 wurden die Auflageakten dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung ein- respektive nachgereicht. [Vgl. diesbezüglich die Anmerkung unter Ziff. 2.2 am Ende.]
- 2.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.6 Der GEP Lommiswil ist vom AfU geprüft worden. Er ist - vorbehältlich der Ausführungen unter Ziffer 2.3 - zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.7 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.8 Versickerungen

- 2.8.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des AfU entnommen werden.
- 2.8.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Lommiswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Vorbehalten und Auflagen (vgl. dazu insb. auch Ziff. 3.2) genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde der BLS Netz AG, Infrastruktur Immobilien, 3401 Burgdorf, wird wie folgt teilweise gutgeheissen:
- Auf den Bahnparzellen GB Lommiswil Nrn. 101 und 248 sind die öffentlichen Abwasserleitungen bloss orientierend darzustellen.
 - Soweit die Beseitigung des beim Stationsgebäude auf der Parzelle Nr. 248 anfallenden Abwassers betreffend, wird der Plan zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Von den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 1'500.00 werden Fr. 750.00 der Beschwerdeführerin auferlegt; im Übrigen werden die Kosten vom Kanton Solothurn getragen. Der Kostenanteil der Beschwerdeführerin ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Der Überschuss von Fr. 250.00 wird ihr zurückerstattet.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

3.3 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.4 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
- Sonderbauwerke und
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.6 Das bisherige mit RRB Nr. 493 vom 2. Februar 1993 genehmigte GKP von Lommiswil wird aufgehoben. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Lommiswil betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

3.7 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 5'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011118

Kostenrechnung **BLS Netz AG, Infrastruktur Immobilien, Bucherstrasse 3, 3401 Burgdorf**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 750.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 750.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	<u>Fr. 250.00</u>	aus 1015004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (2; re/cs)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2010/114)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Bau- und Justizdepartement (ro) (zur Rückerstattung)
 Amt für Umwelt (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, Postfach, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)
 Einwohnergemeinde Lommiswil, Gemeindeverwaltung, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil, mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen (folgen später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
 BLS Netz AG, Infrastruktur Immobilien, Bucherstrasse 3, Postfach, 3401 Burgdorf (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement für die Rückerstattung des Kostenvorschussanteils die Bank- oder Postverbindung mit der IBAN-Nr. mittels Zustellung eines ES mitzuteilen) **(Einschreiben)**
 Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)
 Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Lommiswil: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)